

## **Bundesministerium der Justiz veröffentlicht Gesetzentwurf**

Das Bundesministerium der Justiz hat am 11.4. den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts veröffentlicht. Der Gesetzentwurf sieht eine **Modernisierung des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts** vor: also des Ehe- und Geburtsnamensrechts. Das geltende deutsche Namensrecht ist – gerade auch im internationalen Vergleich – sehr restriktiv. Es sei „etwa so zeitgemäß wie ein Kohleofen - und so flexibel wie Beton“, erklärte Bundesminister der Justiz Marco *Buschmann*; es trägt der vielfältigen Lebenswirklichkeit und den Bedürfnissen vieler Familien nicht hinreichend Rechnung (s. dazu [Podcast-Folge 2: Namensrecht](#) mit Anatol *Dutta*).

[Im Koalitionsvertrag](#) haben die Regierungsparteien eine **Liberalisierung vereinbart**. 2020 hat bereits eine Expertengruppe aus Rechtswissenschaft und Praxis in einem Eckpunktepapier [Vorschläge für eine Novellierung des Namensrechts vorgelegt](#). An der Arbeitsgruppe beteiligt waren unter anderem die FamRZ Herausgeber Dr. [André Botur](#), Prof. Dr. [Anatol Dutta](#) und Prof. Dr. [Tobias Helms](#).

## **Einführung echter Doppelnamen für Ehepaare und Kinder**

Kernstück der nun geplanten Reform ist die Einführung echter Doppelnamen für Ehepaare und Kinder. Ehepaare sollen künftig **beide bisherigen Familiennamen zum Ehenamen** bestimmen können. Sie sollen sich nicht mehr für einen ihrer bisherigen Familiennamen entscheiden müssen. Bestimmen Ehepaare einen Doppelnamen zum Ehenamen, so ist vorgesehen, dass dieser Ehename (wie schon bisher) kraft Gesetzes zum Geburtsnamen gemeinsamer Kinder wird.

Eltern, die keinen Ehenamen führen, sollen ihren Kindern einen aus den Familiennamen beider Elternteile **zusammengesetzten Doppelnamen** erteilen können. Dadurch soll ermöglicht werden, die Zugehörigkeit des Kindes zu beiden Elternteilen nach außen zu dokumentieren. Diese Neuerung soll auch unverheirateten Eltern in Bezug auf ihre gemeinsamen Kinder offenstehen. Es ist vorgesehen, dass von den entsprechenden Neuerungen auch Ehepaare profitieren können, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits verheiratet sind und die zu diesem Zeitpunkt auch bereits einen Ehenamen führen.

## **Erleichterung der Namensänderung für Stiefkinder und Scheidungskinder**

Stief- und Scheidungskindern soll es in bestimmten Fällen erleichtert werden, ihren Namen zu ändern. Eine vorgeschlagene Neuerung betrifft **einbenannte Stiefkinder**: Das sind Kinder, die im Wege der Einbenennung den Namen eines Stiefelternteils erhalten haben. Ihnen soll es erleichtert werden, die Einbenennung rückgängig zu machen – und wieder den Geburtsnamen zu erhalten, den sie vor der Einbenennung geführt haben. Dies soll für Fälle gelten, in denen die Ehe des leiblichen Elternteils mit dem Stiefelternteil aufgelöst wird oder das Kind nicht mehr in dem Haushalt der Stieffamilie lebt.

Eine weitere vorgeschlagene Neuerung betrifft minderjährige Kinder, deren **Eltern sich haben scheiden lassen**. Legt der betreuende Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, den Ehenamen ab, so soll auch das Kind diese Namensänderung nachvollziehen können: Es soll also den geänderten Familiennamen des Elternteils erhalten können, in dessen Haushalt es lebt. Eine entsprechende Namensänderung bedarf der Einwilligung des Kindes, wenn es das fünfte Lebensjahr vollendet hat. Sie soll grundsätzlich auch **nicht gegen den Willen des anderen Elternteils** erfolgen können, wenn dieser ebenfalls sorgeberechtigt ist oder das Kind seinen Namen trägt.

## **Geschlechtsangepasste Familiennamen**

Der Entwurf sieht zudem vor, die Bestimmung einer geschlechtsangepassten Form des Geburts- und Ehenamens zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür soll sein, dass eine entsprechende Anpassung der Herkunft der Familie oder der **Tradition derjenigen Sprache entspricht**, aus der der Name stammt. Dadurch soll künftig zum Beispiel die nach sorbischer Tradition und in slawischen Sprachen übliche weibliche Abwandlung des Familiennamens auch in die Personenstandsregister eingetragen werden können.

## **Kein Zwang zur Namensänderung nach Erwachsenenadoption**

Der Zwang zur Namensänderung nach einer Erwachsenenadoption soll aufgehoben werden. Die angenommene (adoptierte) Person soll den **bisherigen Familiennamen behalten** können, den Namen der annehmenden Person erhalten können oder eine Kombination aus dem bisherigen und dem Namen der annehmenden Person wählen können.

Der Entwurf wurde heute an die Länder und Verbände versendet und auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) veröffentlicht. Die interessierten Kreise haben nun Gelegenheit, **bis zum 26.4.2023 Stellung zu nehmen**. Die Stellungnahmen werden auf der Internetseite des BMJ veröffentlicht. Dort sind auch der [vollständige Referentenentwurf](#) sowie das [begleitende Erläuterungspapier zum Entwurf](#) veröffentlicht.

**Quelle:** Pressemitteilung des BMJ vom 11.4.2023

